

Bestimmungen Jokertage

1. Ausgangslage

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorgen haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Abs. 1 «Schulgesetz des Kantons Aargau»).

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können auch kumuliert bezogen werden (§16 Abs. a «Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau»).

2. Bestimmungen

Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende des Schuljahres.

An folgenden Tagen dürfen keine Jokertage eingesetzt werden (§16 Abs.b. «Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau»):

- Sporttage
- Schulreisen und Exkursionen
- Projektwochen und Klassenlager
- Schulschlussfeier
- weitere von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson anfangs des Schuljahres bekannt gegebene Anlässe
- Letzter Schultag vor und erster Schultag nach den Sommerferien

Die gesperrten Daten werden im Jahresprogramm der Schule Islisberg entsprechend markiert.

Die Eltern sind verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

3. Vorgehen

Die Eltern melden den Bezug der Jokerhalbtage mittels Klapp mindestens eine Woche vor dem gewünschten Datum der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung.

Nach Bezug des Joker(halb-)tages suchen sie den Kontakt mit der Klassenlehrperson um abzuklären, was das Kind nachholen muss.

Die Lehrperson führt eine Übersicht über den Bezug der Jokerhalbtage.